

TOP 3.7.1

Besteuerung Internetwirtschaft – Stand der Dinge

TOP 3.7.2

Antragslose Einkommensteuerveranlagung für EPUs

TOP 3.7.3

Neue österreichische Außenwirtschaftsstrategie

TOP 3.7.4

**Forum Alpbach 2018 –
Technologie- und Wirtschaftsgespräche**

TOP 3.7.5

Aktueller Bericht

TOP 3.7.1 Besteuerung Internetwirtschaft – Stand der Dinge

1. Hintergrund

Die Herausforderungen der Internetwirtschaft für das Steuersystems waren schon Gegenstand der OECD BEPS Initiative (Aktionspunkt 1)¹. Daran anknüpfend hat die Europäische Kommission am 21. März 2018 zwei Richtlinienvorschläge mit konkreten Lösungen vorgeschlagen (siehe Tabelle). Langfristiger Vorschlag ist die Einführung einer digitalen Betriebsstätte (Richtlinienvorschlag 1). Wenn ein ausländisches Unternehmen digitale Leistungen in Österreich anbietet, zB Online-Werbung, hier aber keine Betriebsstätte hat, der die Gewinne zugerechnet werden können, soll künftig eine digitale Betriebsstätte fingiert werden können. Diese müsste für ihre Österreich-Gewinne dann eine Körperschaftsteuererklärung abgeben. Klingt einfach, ist es aber nicht. Vor Umsetzung in die Praxis sind noch viele Fragen zu klären (insbesondere die notwendige Neuverhandlung der Doppelbesteuerungsabkommen)². Aus diesem Grund hat die Kommission auch eine Zwischenlösung vorgeschlagen, die sogenannte „Digitalsteuer“ (Richtlinienvorschlag 2). Demnach sollen digitale Umsätze mit starker Nutzerbeteiligung (Online-Werbung, Verkauf von Nutzerdaten, Plattformprovisionen) mit 3% besteuert werden. Steuerpflichtig ist der Werbeleister, er müsste eine entsprechende Steuererklärung einreichen. Der Vorschlag ist simpel und jederzeit umsetzbar. Damit die steuerpflichtigen Unternehmen nicht 28 Steuerklärungen abgeben müssen, will die Kommission den Vollzug über das sogenannte MOSS System abwickeln, über das schon jetzt die Umsatzsteuer auf digitale Leistungen erklärt wird. Die österreichische Präsidentschaft hat angekündigt sich für eine Lösung einzusetzen und arbeitet auf technischer Ebene an der Einführung der Digitalsteuer. Erstmals thematisiert wird die Digitalsteuer am ECOFIN im November. Für den Fall, dass keine europäische Lösung möglich sein sollte, wurde von Finanzminister Löger ein nationaler Alleingang angekündigt. Details dazu liegen (noch) keine vor. Parallel zur europäischen Diskussion findet auch ein Prozess auf OECD-Ebene unter Einbindung der USA statt. Die Mitglieder des BEPS-Netzwerkes (darunter auch die EU-Länder) haben sich im März 2018 darauf verständigt bis zum Jahr 2020 eine gemeinsame Lösung zu finden.

2. Realpolitik der Digitalsteuer

Die treibende Kraft hinter dem Richtlinienvorschlag der Kommission waren Deutschland und Frankreich. Auch wenn in der politischen Diskussion immer von der digitalen Betriebsstätte geredet worden ist, lag der Fokus immer auf der Digitalsteuer. Ganz einfach deshalb, weil die politischen Umsetzungschancen höher sind. Es wäre nicht die erste EU-Zwischenlösung, die zum Dauerprovisorium wird. Strikt dagegen sind die skandinavischen Länder, Malta, Zypern und Irland. Zuletzt ist auch Deutschland etwas „zurückgerudert“. Aus Angst vor US-amerikanischen Vergeltungsmaßnahmen (Autozölle) will man jetzt nur

¹ Base Erosion, Profit Shifting. <https://www.oecd.org/ctp/beps-erlauterung-2015.pdf>.

² Hürden für digitale Betriebsstätte:

1) Bei Vorliegen eines Doppelbesteuerungsabkommens (DBA) ist die Zustimmung des Vertragspartners nötig, zB die der USA. Die Einführung einer digitalen Betriebsstätte ohne Zustimmung der DBA-Partner wäre völkerrechtswidrig.

2) Außerdem gibt es noch keine klaren Vorstellungen über die Gewinnzuteilung. Es reicht nicht eine digitale Betriebsstätte ins Gesetz zu schreiben, man muss auch wissen was man besteuern will. Wenn man jetzt zB Google eine Betriebsstätte für seine Aktivitäten in Österreich unterstellt, braucht man Regeln welcher Anteil der Gewinne aus dem Europageschäft auf Österreich entfällt. Ohne diese Information kann die Finanzverwaltung keinen Steuerbescheid ausstellen. Um Doppelbesteuerung zu vermeiden, müssen diese Regelungen europaweit einheitlich sein.

mehr Onlinewerbung besteuern. Eine derart eingeschränkte Lösung stößt allerdings auf den Widerstand von anderen Ländern. Der Vorschlag der Kommission hätte 5 Mrd € bringen sollen (umgerechnet auf Österreich sind das rund 100 Mio €). Die Einschränkung auf Onlinewerbung bringt entsprechend weniger. Es stellt sich die Frage, ob das den Aufwand wert ist. Trotzdem sieht man im BMF die Chancen einer Einigung als aufrecht an. Schließlich ist auch aus Sicht der Internetwirtschaft eine EU-weite Lösung 28 nationalen Lösungen vorzuziehen.

3. Was ist von einem nationalen Alleingang Österreichs zu erwarten?

Die Bundesregierung steht unter einem gewissen Druck, weil sie Erwartungen geweckt hat. Wenn es auf EU-Ebene keine Einigung gibt, zB weil Deutschland unbedingt die USA an Bord haben will und eine Einigung auf OECD-Ebene anstrebt, wird die Bundesregierung gezwungen sein eine nationale Lösung vorzulegen. Das wird allerdings (anders als teilweise medial kolportiert) kein Alleingang bei der digitalen Betriebsstätte sein, weil Österreich punkto Doppelbesteuerungsabkommen nicht einmal mit Irland einen Konsens erzielen wird, geschweigen denn mit den USA. Eine nationale Lösung kann daher nur ein Modell mit Besteuerung der Umsätze sein (wo keine Neuverhandlung der Doppelbesteuerung notwendig ist). Die wahrscheinlichste Lösung ist eine Verbreiterung der bestehenden Werbeabgabe auf Onlinewerbung (siehe Tabelle). Dies deshalb, weil die Regierung keine neuen Steuern einführen will und die Verbreiterung der Werbeabgabe auf Online-Werbung schon komplex genug ist. Dazu muss man wissen, dass das Finanzministerium mit der Besteuerung der Internetwirtschaft bisher kaum Erfahrung hat. Die Werbeabgabe bietet sich auch deshalb an, weil die Nicht-Besteuerung von Onlinewerbung ohnedies verfassungsrechtlich bedenklich ist. Um die spezifische Betroffenheiten der österreichischen Unternehmen abzufedern haben Baum, Fuchs und Thiele (2017)³ eine substantielle Anhebung der bestehenden Freigrenze (derzeit 10.000 €) sowie die Ermöglichung eines Eigenwerbungsanteils von bis zu 50% vorgeschlagen. Letztlich wird aber auch die Verbreiterung der Werbeabgabe nicht ohne Widerstand bleiben. Die Wirtschaftskammer lehnt sowohl die Digitalsteuer als auch eine Werbeabgabe auf Onlinewerbung ab. Sie befürchtet eine Überwälzung auf die Auftraggeber. Eine aufkommensneutrale Reform, also eine Verbreiterung der Bemessungsgrundlage bei gleichzeitiger Reduktion des Steuersatzes, könnte hier Abhilfe schaffen⁴. Dieses Ansinnen kollidiert freilich mit dem Interesse die zusätzlichen Einnahmen ins Budget, die Presseförderung oder ähnliches fließen zu lassen.

³ Baum, Fuchs, Thiele (2017), Grundlagenanalyse möglicher Maßnahmen zur Herstellung von Wettbewerbsneutralität bei Onlinewerbung in Österreich, Mai 2017, iAd ORF und der AK Wien.

⁴ Siehe zB das Arbeitsprogramm 2017/2018 der letzten Bundesregierung vom Jänner 2017. https://www.bundeskanzler-amt.gv.at/documents/131008/569203/Arbeitsprogramm_Bundesregierung_2017_2018-20170214.pdf/28c37dc6-dd3a-4f5a-980f-955a5e12012e.

4. Internetbesteuerung – Varianten in Diskussion

	Steuersatz	Steuersubjekt „Wer wird besteuert?“	Steuerobjekt „Was wird besteuert?“	Betroffen
Digitale Betriebsstätte COM(2018) 147	Bei „signifikanter digitaler Präsenz“ wird eine steuerpflichtige Betriebsstätte fingiert, zugeteilte Gewinne unterliegen der normalen Körperschaftsteuer	Signifikante digitale Präsenz, WENN digitaler Umsatz mind 7 Mio € ODER Anzahl der Nutzer mind 100.000 ODER abgeschlossene Verträge mind 3.000 für den jeweiligen Mitgliedstaat pro Jahr	Gewinne aus Bereitstellung digitaler Leistungen über digitale Schnittstelle im Inland (Online-Handel ist keine digitale Leistung!)	Nur ausländische Anbieter, zB Google, Facebook, Amazon Marketplace, Uber, AirBnB, Netflix, Spotify
„Digital Service Tax“ COM(2018) 148	3% auf digitale Umsätze	Werbeleister, WENN Konzernumsatz von mind 750 Mio €, davon 50 Mio € digitale Umsätze in der EU	Digitale Umsätze (Online-Werbung, Verkauf von Daten, Plattformprovisionen), die im Inland erzielt werden (IP-Adresse des Nutzers)	In- und ausländische Anbieter, die Voraussetzungen erfüllen, zB Google, Facebook, Amazon Marketplace, Uber, AirBnB, ABER NICHT Netflix, Spotify
Werbeabgabe (Ausweitung bestehende österreichische Regelung auf Online-Werbung) – nationale Lösung	5% auf Werbeumsätze	Werbeleister, Haftung inländischer Auftraggeber	Werbeumsätze, die im Inland erbracht werden (IP-Adresse des Nutzers), Bagatellgrenze von 10.000 € (Freigrenze)	In- und ausländische Anbieter, die die Voraussetzungen erfüllen (wie oben)

TOP 3.7.2 Antragslose Einkommensteuerveranlagung für EPUs

1. Wiener Wirtschaftskammer fordert antragslose Einkommensteuerveranlagung für EPUs

Die Wiener Wirtschaftskammer fordert eine antragslose Einkommensteuererklärung für Kleinbetriebe. Für EPUs bis zu einem Jahresumsatz von maximal € 30.000 soll die Verpflichtung zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung entfallen.

Stattdessen soll für diese Betriebe lediglich die Verpflichtung bestehen, die Umsätze dem Finanzamt zu melden. Das Finanzamt soll die Einkommensteuer, dann pauschal ermitteln, wobei für Dienstleistungsbetriebe, das Betriebsausgabenpauschale einheitlich 30% betragen soll. Für Produktionsbetriebe sollen pauschal 50% und für Handelsbetriebe 70% als Betriebsausgaben abgesetzt werden. Für Unternehmer die keine Sozialversicherung zahlen müssen sollen die entsprechenden Sätze 15%, 35% und 55% betragen.

Dieses Modell soll optional sein, d.h. die Unternehmen können anstelle der Pauschalierung wie bisher selbst ihren Gewinn ermitteln, wenn es für sie günstiger ist.

Das soll für diese Betriebe Verwaltungsvereinfachungen und Kostenersparnisse bringen (Wegfall Steuerberater etc).

Die Wirtschaftskammer geht davon aus, dass bis zu 200.000 Betriebe davon Gebrauch machen könnten und diesen bis zu € 100 Mio. im Jahr an Ersparnis brächte.

2. Ausgangslage – Bestehende Vereinfachungen in der Einkommensermittlung

Im österreichischen Steuerrecht gibt es schon bisher zahlreiche Pauschalierungsmöglichkeiten. Diese sind im § 17 EStG geregelt und ermöglichen grundsätzlich schon bisher, für einen Großteil der kleinen und mittleren Unternehmen eine einfache Gewinnermittlung für Zwecke der Einkommensteuererklärung.

Im Wesentlichen sind entsprechend § 17 EStG folgende Pauschalierungsmöglichkeiten vorgesehen:

- Basispauschalierung gemäß § 17 Abs. 1:

12% der Einnahmen bei selbständigen und gewerblichen Einkünften generell (max. € 26.400).

6% der Einnahmen wenn kaufmännische oder technische Beratung, schriftstellerische, vortragende, wissenschaftliche Tätigkeiten (max. € 13.200).

Daneben können noch Ausgaben für Waren und Löhne abgezogen werden. Sozialversicherungsbeiträge sind ebenfalls abzugsfähig

Die Pauschalierung kann im Wesentlichen dann in Anspruch genommen werden, wenn die Umsätze nicht mehr als € 220.000 betragen.

- **Gewinnermittlung mit Durchschnittssätzen aufgrund von Erfahrungswerten für bestimmte Betriebe gemäß § 17 Abs. 4 EStG.**

Im Verordnungswege können für bestimmte Betriebe Durchschnittssätze für die Gewinnermittlung bestimmt werden. Folgende Möglichkeiten sind derzeit in Kraft:

- **Für Nichtbuchführende Gewerbetreibende:** Durchschnittssätze für bestimmte Gewerbe, die als Betriebsausgaben angesetzt werden (zB: 9,5% für Bandagisten und Orthopädiemechaniker, 11,5% für Bäcker, 14,3% für Büromaschinenmechaniker, 10,4% für Tischler, 11% für Zahntechniker etc.)
- **Für Gaststätten** (i.W. dann, wenn die Umsätze weniger als € 225.000 betragen): Grundpauschale (10% der Umsätze: min. € 3.000 und max. € 25.000), Mobilitätspauschale (2% der Umsätze), Energie- und Raumpauschale (8% der Umsätze: max. € 20.400), daneben können Ausgaben für Waren, Löhne u.ä. abgezogen werden
- **Für den Lebensmittelhandel:** Gewinn beträgt pauschal € 3.650 zuzüglich 2% des Umsatzes
- **Für Drogisten:** 12% der Einnahmen
- **Für Handelsvertreter:** 12% der Einnahmen

Daneben gibt es noch spezielle Pauschalierungsmöglichkeiten für die Land- und Forstwirtschaft und für Künstler und Schriftsteller. Die Anzahl der Unternehmen, die Pauschalierungen in Anspruch nehmen beträgt ca. 110.000¹ und setzt sich wie folgt zusammen:

- Basispauschalierung: 57.442 Unternehmen
- Land- und Forstwirtschaft: 37.766 Unternehmen
- Gaststättenpauschalierung: 7.067 Unternehmen
- Handelsvertreterpauschalierung: 5.470 Unternehmen
- Künstler- und Schriftstellerpauschalierung: 1.168 Unternehmen
- Lebensmitteleinzelhandel: 447 Unternehmen
- Nichtbuchführende Gewerbetreibende: 584 Unternehmen

Im Zuge der Steuerreform ist es auch zu einer Vereinfachung dahingehend gekommen, dass Kleinbetriebe (bis zu einem Jahresumsatz von € 30.000) eine vereinfachte Beilage für die Ermittlung der steuerpflichtigen Einkünfte verwenden dürfen (die Beilage E1a-k anstelle der Beilage E1a)

¹ Bericht der Steuerreformkommission 2014, 43f

3. Einschätzung des Vorschlages der Wirtschaftskammer

Vereinfachungen für Kleinbetriebe sind grundsätzlich positiv zu sehen. Eine Bestandsaufnahme zeigt allerdings deutlich, dass es schon bisher – speziell für kleine und mittlere Unternehmen – für Zwecke der Einkommensteuerermittlung zahlreiche Pauschalierungsmöglichkeiten gibt, die ohne großen Verwaltungsaufwand administrierbar sind.

Eine weitere Vereinfachung erscheint aus mehreren Gründen nicht notwendig bzw. sinnvoll:

- Die Einkommensteuerveranlagung macht nur einen kleinen Teil der Beratungskosten aus. Daneben sind auch sozialversicherungsrechtliche Bestimmungen und sonstige rechtliche Vorschriften zu beachten. Kosten für die Rechts- und Steuerberatung würden also auch weiterhin anfallen. Daneben werden die Unternehmen auch weiterhin Aufzeichnungspflichten zu erfüllen haben (z.B. Aufzeichnung der Umsätze).
- Der Vorschlag sieht vor, dass die Pauschalierung optional ist, d.h. Unternehmen werden üblicherweise beide Möglichkeiten (Pauschalierung und Einnahmen-Ausgabenrechnung) durchrechnen um zu sehen, welches Modell im konkreten Fall vorteilhafter ist. Es ist daher fraglich, ob der Vorschlag zu einer Verwaltungsvereinfachung beiträgt oder nicht tatsächlich zu zusätzlichen „Optimierungskosten“ führt.
- Es erscheint auch aus ökonomischen Überlegungen zielführend, dass sich auch Kleinunternehmer mit ihren Einnahmen und Ausgaben auseinandersetzen müssen, um zu erkennen ob das Unternehmen profitabel ist.
- Die optionale Pauschalierung lädt zu Gestaltungen ein, um die Steuerbelastung noch weiter zu minimieren (z.B. Verschieben / Zusammenballen von Ausgaben in einzelnen Jahren: Anwendung der tatsächlichen Kosten, Pauschalierung in den Folgejahren).
- Pauschalierungen sind grundsätzlich zulässig, sie müssen allerdings die tatsächlichen Gegebenheiten so gut als möglich widerspiegeln. D.h., Pauschalierungen dürfen nur für Zwecke der Vereinfachung bestehen, aber keine Steuerbegünstigung darstellen. Im konkreten Fall erscheinen die gewählten Betriebsausgabenpauschalen – zumindest für den Dienstleistungsbereich – eher günstig gewählt.
- Beim Vorschlag für die antragslose Einkommensteuererklärung erfolgt ein Hinweis, dass es seit 2016 auch die antragslose ArbeitnehmerInnenveranlagung gibt. Das ist richtig, allerdings muss man anmerken, dass hier dem Finanzamt die tatsächlichen Einkünfte bekannt sind, und dass hier keine pauschalen Ausgaben abgezogen werden. Wenn man neben den gemeldeten Einkünften weitere Abschreibungen geltend machen will, müssen auch die ArbeitnehmerInnen weiterhin die ArbeitnehmerInnenveranlagung selbst durchführen.

Beim Vorschlag der Wirtschaftskammer bleiben zudem wesentliche Fragen offen:

- Was passiert wenn der Steuerpflichtige gegen Jahresende die 30.000-€-Grenze überschreitet, aber keine Aufzeichnungen über die tatsächlichen Kosten geführt hat?
- Unterliegen pauschalisierte Betriebe weiterhin der Registrierkassenpflicht für Barumsätze, die bekanntlich ab einer Umsatzgrenze von € 15.000 greift?
- Steht den steuerpflichtigen EPU's, die die Pauschalierung wählen, noch ein Gewinnfreibetrag zu oder soll dieser für die betreffenden Betriebe gestrichen werden?

4. Position/Forderung der AK

Eine genaue Einschätzung der Auswirkungen ist ohne konkretes Modell schwierig anzustellen. Insbesondere wären auch die Auswirkungen auf die Einnahmen der Sozialversicherung zu analysieren. In einer ersten Schnelleinschätzung ist zu befürchten, dass diese zulasten der Steuereinnahmen zurückgehen werden. Die Auswirkungen auf die freien DienstnehmerInnen sollten eher gering ausfallen.

TOP 3.7.3 Neue österreichische Außenwirtschaftsstrategie

Das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (**BMDW**) gemeinsam mit dem Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres (**BMEIA**) und der Wirtschaftskammer Österreich (**WKÖ**) arbeitet an einer österreichischen Außenwirtschaftsstrategie. Sie soll auf dem 2008 erarbeiteten Außenwirtschaftsleitbild „Globalisierung gestalten – Erfolg durch Offenheit und Innovation“ aufbauen.

Dazu wurden auf Seiten der Ministerien **sieben thematische Arbeitsgruppen** eingerichtet: (1) Handelspolitik, (2) Standort/Wettbewerbsfähigkeit/KMUs, (3) Internationalisierung/Wertschöpfungsketten/Schwerpunktsetzung, (4) Werteorientierung/Nachhaltigkeit/EZA, (5) Digitalisierung/Technologie/Innovation, (6) Förderung/Finanzielles und (7) Organisation/Synergien und Kommunikation.

1. Mangelnde Einbeziehung der AK in den Prozess

Anders als bei der Erarbeitung des Außenwirtschaftsleitbilds 2008 ist die **AK** diesmal **nicht von Beginn an umfassend eingebunden**. Eine solche Einbeziehung der **AK in die Arbeitsgruppen** scheint seitens des federführenden BMDW nicht vorgesehen zu sein.

Stattdessen sieht der Prozess lediglich vor, die **Sichtweise unterschiedlicher AkteuerInnen durch eine vom BMDW beauftragte Beratungsfirma** (EWC EDELWEISS CONSULTING) zu erfassen. Die BAK wurde Anfang August im Rahmen eines Gesprächs/Interviews als **eine von 30 AkteurInnen** befragt. Dieses Interview ist kaum als gleichwertig mit der Teilnahme an den in den Ministerien angesiedelten Arbeitsgruppen einzustufen, an denen ua auch die WKÖ teilnimmt.

Ausnahme bildet das BMEIA, das in Folge des BAK Briefs sowie eines Treffens mit dem zuständigen Beamten eine Einladung zu der vom BMEIA geleiteten **Arbeitsgruppe „Werteorientierung, Nachhaltigkeit und Entwicklungszusammenarbeit“** ausgesprochen hat.

2. Position/Forderungen der AK

Die Außenwirtschaftsstrategie sollte als Chance zur **Gestaltung einer fairen Globalisierung** genutzt werden, sodass die fortschreitende Globalisierung nicht nur als Agenda der (großen) Unternehmen wahrgenommen wird, sondern in gleicher Weise auch ArbeitnehmerInnen, VerbraucherInnen, BürgerInnen und der Umwelt zu Gute kommt. Die Außenwirtschaftsstrategie gilt es daher nicht losgelöst von anderen Politikbereichen zu verstehen, sondern in eine **wohlstandsorientierte Wirtschaftspolitik** einzubetten. Konkret bedeutet dies:

- Stärkung des **Standorts und der Marke Österreich** anhand der Werte, die zum internationalen Erfolg beigetragen haben: funktionierende **Sozialpartnerschaft**, Umverteilung und eine gut ausgebaute soziale Infrastruktur sowie Investitionen in die Menschen, die die Wirtschaft tragen (Stichwort: Digitalisierung)
- Förderung und Einforderung **verantwortungsvoller Aktivitäten österreichischer Unternehmen im Ausland**, insb wenn diese Förderung seitens des Bunds erhalten sowie die

Prüfung von Möglichkeiten zur Umsetzung in nationales Recht (Stichwort: OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, UN-Leitsätze für Wirtschaft und Menschenrechte)

- Aufkündigung bestehender **bilateraler Investitionsschutzabkommen** (BITs) sowie keine neuen BITs auszuhandeln
- Faire **Handelsabkommen**: Einfordern von Transparenz, demokratischer Rückbindung, Ratifizierung, Umsetzung und Anwendung von international anerkannten Arbeits- und Umweltstandards, einer Abkehr vom Investitionsschutz sowie die Verankerung des Vorsorgeprinzips und eine vollständige Ausnahme der öffentlichen Daseinsvorsorge

3. Aktivitäten der AK

Die BAK hat sich bereits im Juni mit einem **Brief an Bundesministerin Schramböck (BMDW) und Bundesministerin Kneissl (BMEIA)** gewandt, um ihren Standpunkt und Forderungen ausführlich darzulegen. Die Nicht-Einbeziehung der BAK wurde ebenfalls angesprochen und bedauert.

Im Juli erfolgte dann ein gutes **Gespräch mit dem zuständigen Beamten im BMEIA** (Dr Harald Stranzl, Leiter Abteilung III.4 - Außenwirtschaft). In Folge wurde die BAK zur **Arbeitsgruppe „Werteorientierung, Nachhaltigkeit und Entwicklungszusammenarbeit“** eingeladen. Die BAK wird die für September anberaumten Treffen nutzen um ihre Forderungen einzubringen.

Auch das Interview mit der vom **BMDW beauftragte Beratungsfirma** (EWC EDELWEISS CONSULTING) hat die BAK genutzt, um ihre Forderungen zu bekräftigen und mit Studien zu untermauern.

Da eine **Einladung zu weiteren Arbeitsgruppen seitens des BMDW bisher nicht erfolgt** ist, hat die BAK sich erneut in einem **Brief an Bundesministerin Schramböck (BMDW)** gewendet, um eine umfassende Einbindung sowie Gleichbehandlung der Sozialpartner einzufordern.

TOP 3.7.4 Forum Alpbach 2018 – Technologie- und Wirtschaftsgespräche

Technologiegespräche

Die Technologiegespräche fanden vom 23.- 25. August 2018 statt. Erstmals war die AK sowohl bei den Technologie- als auch bei den Wirtschaftsgesprächen in Alpbach mit einer Breakout Session und einem Ausstellungsstand vertreten – die Teilnahme an den Wirtschaftsgesprächen hat für die AK bereits Tradition.

Digitalisierung ist einer der Schwerpunkte im Zukunftsprogramm der AK. Um dies auch aufzuzeigen initiierte die AK eine Diskussion über Internetgiganten und deren Auswirkungen auf Inklusion, Demokratie, KonsumentInnen, Diversität sowie Möglichkeiten der Regulierung. Denn in Verbindung mit den gesammelten Daten ihrer NutzerInnen entstehen globale Konzerne mit staatsähnlichem Auftritt, Einfluss und Wirkung. Diese Machtkonzentration und -verschiebung hat enormen Einfluss auf Politik und Gesellschaft. Gesucht wurde eine europäische Strategie im Umgang mit dieser Entwicklung.

In der von der AK am 24. August 2018 veranstalteten zweiteiligen Breakout Session wurde das Thema „Gesellschaftliche Konsequenzen digitaler Monokulturen“ dargestellt und diskutiert. **Christa Schlager**, Leiterin der Abteilung WP, übernahm das Einleitungsstatement. Vorträge sowie Impulsstatements hielten **Semjon Rens**, Public Policy Manager für Facebook Deutschland, Österreich und die Schweiz, **Ursula Pachi**, Vize-Generaldirektorin des Europäischen Verbraucherverbands BEUC, **Leonhard Dobusch**, Professor am Institut für Organisation und Lernen der Universität Innsbruck, **Johannes Gungl**, Geschäftsführer der österreichischen Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR) und dzt. Vorsitzender der europäischen Regulierungsbehörde und **Maximilian Schubert**, Generalsekretär der Internet Service Providers Austria (ISPA). Die Leitung hatte **Ingrid Brodnig**, Journalistin und Publizistin (Autorin von „Lügen im Netz“), die Koordination Miron Passweg.

Die Auswahl der ReferentInnen und der Moderatorin erwies sich als optimal. Die im Anschluss an die Referate abgehaltenen Podiumsdiskussionen – unter Einbeziehung des Publikums – waren sehr lebhaft und zeigten, dass zu diesem Thema erheblicher Informations- und Diskussionsbedarf besteht. In dem für etwa 40 Personen konzipierten Vortragssaal (Klassenzimmer) fanden sich bis zu 60 Personen ein.

Das gute (nicht nur auf Alpbach beschränkte) Medienecho beweist, dass sowohl das Thema als auch der Inhalt der Breakout Session auf großes Interesse gestoßen sind. In Alpbach-Sonderbeilagen der „Presse“ wurde über die Breakout Session der AK berichtet. Eine Sonderbeilage der „Wiener Zeitung“ brachte ein Interview mit Christa Schlager und Fridolin Herkommer, die bereits im Vorfeld der Technologiegespräche einen A&W Blog-Beitrag zum Thema veröffentlicht hatten. Leonhard Dobusch wurde (außerplanmäßig) am Folgetag der Breakout Session für eine Plenumsdiskussion eingeladen und hatte dort die Gelegenheit, seine Thesen einem viel breiteren Publikum zu erläutern. Die „Presse“ berichtete in ihrer regulären Ausgabe vom 25. August 2018 ausführlich.

Der im Kongresszentrum gelegene Ausstellungsstand der AK war gut besucht und beinhaltete von oder im Auftrag der AK erstellte Studien, Bücher und Broschüren zum Thema.

Wirtschaftsgespräche

Die Wirtschaftsgespräche fanden vom 28.-30. August 2018 statt und die AK beteiligte sich bereits zum vierten Mal an den Wirtschaftsgesprächen. Als Anknüpfungspunkt an das diesjährige Generalthema „Diversität und Resilienz“ bot sich die Frage nach der Resilienz der sozialpartnerschaftlichen Lohnfindung im europäischen Kontext an. Die zweieinhalbstündige Diskussion wurde schließlich mit „Klassenkampf oder Sozialpartnerschaft in der Lohnfindung: Was sichert Stabilität und Flexibilität?“ betitelt und war eine von neun parallelen Breakout Sessions, die erstmals alle im Congress Centrum stattfanden.

Die Sichtung potentieller ReferentInnen der Arbeitgeberseite im Vorfeld der Veranstaltung stellte sich als äußerst schwierig heraus, weil viele VertreterInnen (Wirtschaftskammer, Industriellenvereinigung sowie einzelne UnternehmerInnen) verhindert waren oder durch Weisung ihrer Institutionen an der Teilnahme gehindert wurden. Erst mit Unterstützung des Europäischen Forum Alpbachs (EFA) gelang es der AK **Claus Raidl** (Vize-Präsident des EFA sowie scheidender Präsident der Österreichischen Nationalbank) als Vertreter der Industrie/Wirtschaft zu gewinnen.

Nach einer kurzen Einführung der Moderatorin **Martina Madner** (Wiener Zeitung) bot **Susanne Pernicka** (Professorin für Wirtschafts- und Organisationssoziologie, JKU Linz) einen Überblick über die Haupteinwände gegen die Sozialpartnerschaft. Anschließend analysierte sie diese Thesen und kam zum Schluss, dass Kampf und Sozialpartnerschaft kein Widerspruch sein muss, sondern Klassenkampf und Sozialpartnerschaft möglich sind. Letztere bietet einen institutionellen Rahmen beim Austragen von Klassenkonflikten. **Marc Fähndrich** (Wirtschaftspolitiker Berater der Europäischen Kommission in Österreich) betonte das Subsidiaritätsprinzip der Europäischen Union und nannte u.a. den hohen Gender-Pay-Gap als eines der wenigen Probleme Österreichs im Einkommensbereich. Claus Raidl begrüßte grundsätzlich den sozialpartnerschaftlichen Lohnfindungsprozess, kritisierte aber die Ausbreitung der Sozialpartnerschaft in wichtige Entscheidungspositionen (wie etwa der OeNB).

Barbara Teiber (Geschäftsführende Vorsitzende der GPA-djp) nahm das neue Gesetz zum 12-Stunden-Tag zum Anlass, um auf harte Lohnverhandlungen im Herbst hinzuweisen und bezeichnete die Art der Umsetzung des zuvor genannten Gesetzes als „Klassenkampf von oben“. Die weiteren Diskussionen zwischen den ReferentInnen waren äußerst lebhaft und auch das Publikum beteiligte sich sehr aktiv an der Debatte, die sich vor allem um den 12-Stunden-Tag sowie um die Reform der Gewerbeordnung dreht.

Insgesamt waren die Räumlichkeiten der Breakout-Session gut gefüllt (etwa 50 Personen) und die mediale Resonanz war sehr zufriedenstellend (Online-Ausgabe von News am 29. August sowie Berichte am 30. August in den Printausgaben der Tiroler Tageszeitung, den Salzburger Nachrichten, den Vorarlberger Nachrichten sowie der Wiener Zeitung).